



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 27 vom 19. Dezember 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	I. Änderungssatzung Abfallentsorgung
Öffentliche Bekanntmachung	3	V. Änderungssatzung Gebühren über die Benutzung der Friedhöfe
Öffentliche Bekanntmachung	6	IX. Änderungssatzung Entwässerung
Öffentliche Bekanntmachung	7	XXXIX. Änderungssatzung Straßenreinigung
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Redaktionelles	11	Sitzungstermine 2018

Öffentliche Bekanntmachung

**I. Änderungssatzung
vom 15.12.2017
der Stadt Meerbusch
zur**

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch
vom 25. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (GV. NRW. S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739ff.) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden Punkt 9 und 10 eingefügt:

9. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
10. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

§ 2

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nr. 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Behältervolumens erfolgt nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Punkt 2 wird wie folgt gefasst:

2. Graue Abfallbehälter für Restabfälle in den Behältergrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l.
Absatz 4 entfällt.

§ 4

§ 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 wird Absatz 10.

Als Absatz 9 wird eingefügt:

Wird an drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem nach Abs. 1 Satz 1 zugrunde zu legenden Volumen ersetzt.

§ 5

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:

60 l, 80 l, 120 l, 240 l Behälter 100 kg nicht überschreiten.

§ 6

§ 15 Absatz 1 Punkt 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

2. Die grauen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter für Restabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung vom 15.12.2017 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25. Mai 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 15.12.2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

**V.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 15.12.2017
zur
Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15.12.2017

gez

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

G e b ü h r e n t a r i f

**zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch
gültig ab 01.01.2018**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	584 €
1.1.2	Reihengrab	506 €
1.1.3	Anonymgrab	470 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	263 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	228 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	212 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	116 €
1.1.8	Wiesengrab	506 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	116 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	116 €
1.2.3	Urnenreihengrab	87 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	58 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	101 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	101 €
1.2.7	Baumgrab	101 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	1.090 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	173 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	611 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	116 €
2,3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	479 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	58 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	199 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	191 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	38 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	13 €
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.550 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	585 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	972 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	466 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.875 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	828 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	3.325 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	1.175 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	777 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	1.380 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	2.150 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	260 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	2.400 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für	

Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.

5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	29 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	38 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	24 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	25 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	17 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	25 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	25 €

Öffentliche Bekanntmachung

IX. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G vom 15. Dezember 2017 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 25,76 €.

§ 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,22 €.

§ 3

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,99 €.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Dezember 2017

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

XXXIX. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G
vom 15. Dezember 2017
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)
vom 14. Dezember 1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|---|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient
(14-tägliche maschinelle Reinigung) | 1,72 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient
(2 x wöchentliche Handreinigung) | 10,22 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 4,22 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 3,71 € |

§ 2

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXIX. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Dezember 2017

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Meerbusch

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach
Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsgruppen (R)

- a) Reinigungsgruppe I
Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- b) Reinigungsgruppe II
14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- c) Reinigungsgruppe III
Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.
- d) Reinigungsgruppe IV
Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.
- e) Reinigungsgruppe V
Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

Verkehrsbedeutung (V)

- A = Anliegerstraßen
- F = Fußgängerzonen
- I = Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- Ü = Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

<i>Alte Fassung</i>				<i>ersetzt durch neue Fassung</i>			
<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>	<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>
Am Blumenfeld	-	-	A	Am Blumenfeld	ganz	III	A
Am Gutshof	-	-	A	Am Gutshof	ganz	III	A
Auf dem Brühl	-	-	A	Auf dem Brühl	ganz	III	A
Ingeborg-Bachmann-Straße	ganz	III	A	Ingeborg-Bachmann-Straße	ganz	III	A
Ingeborg-Bachmann-Straße	-	-	A	Ingeborg-Bachmann-Straße	Stich zw. Wendehammer u. Verb.weg Erich-Kästner-Straße	-	-
Ingeborg-Bachmann-Straße	-	-	A	Ingeborg-Bachmann-Straße/ Erich-Kästner-Straße	Stich zu Erich-Kästner-Straße	V	A
Johann-Wienands-Platz	ganz	II	A	Johann-Wienands-Platz	ganz	I	I
Ligusterweg	-	-	A	Ligusterweg	ganz	III	A
Mühlenfeld	ganz	II	A	Mühlenfeld	ganz bis auf ...	II	A
Mühlenfeld	-	-	A	Mühlenfeld	Stich zu Hs.-Nr. 66-72	-	-
Sperberweg	ganz bis auf ...	II	A	Sperberweg	ganz bis auf ...	II	A
Sperberweg/ Zur alten Steinbrücke	neben Sperberweg 53 + 24	V	A	Sperberweg/ Zur alten Steinbrücke	neben Sperberweg 53 + 24	V	A
Sperberweg	-	-	A	Sperberweg	Zwischen Hs.-Nr. 18 und 24	III	A
Strümper Straße	-	-	Ü	Strümper Straße	ganz bis auf ...	I	Ü
Strümper Straße	-	-	A	Strümper Straße	neben Hs.-Nr. 103 (Zuf. REHA-Klinik)	II	A
Strümper Straße	-	-	A	Strümper Straße	Stich z.d.H. 22, 24a, 24b, 24c	III	A
Strümper Straße	-	-	A	Strümper Straße	neben Hs.-Nr. 64 (Spielplatz)	V	A
Strümper Straße	-	-	A	Strümper Straße	Höllsig-Straße neben Hs.-Nr. 20a, 22	III	A
Uerdinger Straße	v. Ortseingangstafel (Gonellastraße) - Hs.-Nr. 188	I	I	Uerdinger Straße	Autobahnauffahrt A44 - Stadtgrenze Krefeld	I	I
Uerdinger Straße	Stich z.d.H. 62 - 66	III	A	Uerdinger Straße	Stich z.d.H. 62 - 66	III	A
Uerdinger Straße/ Eichendorffstraße	neben Hs.-Nr. 5, 11	V	A	Uerdinger Straße/ Eichendorffstraße	neben Hs.-Nr. 5, 11	V	A
Uerdinger Straße/ Weingartsweg	neben Hs.-Nr. 8, 10	V	A	Uerdinger Straße/ Weingartsweg	neben Hs.-Nr. 8, 10	V	A
Uerdinger Straße	v.d.H. 10 - 10d	III	A	Uerdinger Straße	v.d.H. 10 - 10d	III	A
Uerdinger Straße/ Spielplatz	neben Hs.-Nr. 58/62	V	A	Uerdinger Straße/ Spielplatz	neben Hs.-Nr. 58/62	V	A
Uerdinger Straße/ Latumer Straße	neben Hs.-Nr. 94 (Kindergarten)	V	A	Uerdinger Straße/ Latumer Straße	neben Hs.-Nr. 94 (Kindergarten)	V	A

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
03.11.2017	5.0101.015159.6	Jansen, Werner	Insterburger Str. 14, 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 216

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse 2018

Jan.	Febr.	Gremium
	22	Rat
	15	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
	1+15	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
	6	Bau- und Umweltausschuss
	14	Jugendhilfeausschuss
	7	Ausschuss für Schule und Sport
	14	Sozialausschuss
23		Integrationsrat

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail szd@meerbusch.de erfragt werden.